

Archivgebührenverzeichnis für Amtshandlungen des Gemeindearchivs Willingen (Upland)

Aufgrund des § 9 der Archivordnung der Gemeinde Willingen (Upland) werden folgende Gebühren erhoben:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung des Gemeindearchivs Willingen (Upland) werden Gebühren nach § 5 dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Benutzer/die Benutzerin des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, so haften diese als Gesamtschildner.

§ 3 Gebührenbefreiung

Die Benutzung zu nachweislich wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken ist gebührenfrei. Auf die Erhebung von Gebühren kann darüber hinaus verzichtet werden, wenn ein gemeindliches Interesse an der Benutzung des Archivguts besteht.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Gemeindearchivs.
- (2) Gebühren werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Gemeindearchivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung fällig.
Bei Zahlungsverzug werden die fällig gewordenen Gebühren und Auslagen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Kostentatbestände

1. Amtshandlungen des Gemeindearchivs Vorlage von Archivalien in den Räumen des Gemeindearchivs für die Dauer eines Tages	8,00 €
Für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke – auch im Sinne von landes- und ortsgeschichtlicher Forschung	gebührenfrei
Recherchen aus Findbüchern und Archivalien	nach Zeitaufwand
Recherche in Datenbanken	nach Zeitaufwand
Abschriften, Auszüge a) Abschriften, Fotokopien oder Auszüge aus Akten, öffentlichen	

Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.	
Fotokopien bis A 4, pro Kopie	0,30 €
Fotokopien bis A 3, pro Kopie	0,60 €
b) beglaubigte Abschriften, Fotokopien oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a.	
Pro Beglaubigung	3,00 €
2. Gebühren nach Zeitaufwand	
Die Kosten nach Zeitaufwand betragen:	
Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	16,40 €
Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	13,80 €
übrige Beschäftigte je Viertelstunde	11,30 €